

# **Gebührensatzung**

für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche

Aufgrund der §§ 3, 5, 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S.298) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), geändert durch Gesetz zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 287) sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S.194), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde / Eiche auf ihrer Sitzung am 25.11.2002 folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Ahrensfelde/Eiche, in der Folge WAZV genannt, betreibt gemäß gesetzlicher Verpflichtung nach §§ 66 und 68 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) die Abwasserentsorgung (öffentliche Abwasserentsorgungsanlage) als zentrale und dezentrale öffentliche, einheitliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.
- (2) Der WAZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Gebühren (Grund- und Mengengebühren) für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen.
  - b) Gebühren (Mengengebühren) für die Inanspruchnahme der dezentralen mobilen öffentlichen Abwasseranlagen.

## **§ 2 Grundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme der einheitlichen zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Gebühr für die Häuser und Grundstücke erhoben, die an diese Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.
- (2) Die Abwassergebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen, zentralen Einrichtungen und Anlagen ist so bemessen, daß der Teil der Kosten im Sinne des § 6 KAG gedeckt wird, der noch nicht durch den Beitrag gedeckt werden konnte. Kommunale Grundstücke sind den privaten Grundstücken gleichgestellt.

### § 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr wird als Grund- und Mengengebühr erhoben.
  - a) Die Grundgebühr wird als feststehender Betrag je Haus- bzw. Grundstücksanschluß an die zentrale öffentliche Anlage erhoben.
  - b) Die Mengengebühr wird nach der Abwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist der Kubikmeter .
  
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gilt:
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge.
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene bzw. angefallene, zu messende und dem Grundstück nachgewiesen zugeführte Wassermenge, insbesondere aus privaten Wasserversorgungsanlagen.
  - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermengenmeßeinrichtung.
  
- (3) Die Berechnung der Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe a) erfolgt auf der Grundlage der vom WAZV am Hauptwasserzähler ermittelten Menge oder nach Angaben der für den Wasserbezug zuständigen Stelle, sofern der WAZV den Wasserverbrauch anhand des Wasserzählers nicht selbst oder durch seine Beauftragten ermittelt.
  
- (4)
  - a) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige dem WAZV für die abgelaufene Ableseperiode innerhalb von 10 Tagen schriftlich anzuzeigen, sofern der WAZV oder die nach Abs. 3 zuständige Stelle diese nicht selbst abliest. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und werden vom WAZV geliefert, eingebaut und verplombt. Die entstehenden Kosten sind dem WAZV zu erstatten.
  - b) Im Falle des Abs. 2 Buchstabe c) hat der Gebührenpflichtige die erforderliche Abwassermengenmeßeinrichtung beim WAZV zu beantragen und die Kosten der Anschaffung und Installation zu tragen. Der Gebührenpflichtige hat dem WAZV die Abwassermenge für die abgelaufene Ableseperiode innerhalb von 10 Tagen schriftlich anzuzeigen, sofern der WAZV oder die nach Abs. 3 zuständige Stelle diese nicht selbst abliest. Die Abwassermengenmeßeinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und werden vom WAZV verplombt.

- c) Wenn der WAZV auf Meßeinrichtungen nach Abs.2 verzichtet, kann er als Nachweis für die Wasser- oder Abwassermenge prüfbare Unterlagen verlangen.
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermengenmeßeinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom WAZV unter Zugrundelegung des Trinkwasserverbrauchs bzw. die Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen an Hand des Vorjahresverbrauchs geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung der Zähler nicht ermöglicht wird. Eine Endablesung ist vorzunehmen, um den tatsächlichen Verbrauch festzustellen; Differenzen werden verrechnet. Die Meßeinrichtung ist unverzüglich zu wechseln. Der Grundstückseigentümer und diesem gleichgestellte Personen haben dazu den Zutritt für Beauftragte des WAZV zu gewährleisten.
- (6) Wassermengen, die in künftigen Abrechnungszeiträumen nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag auf Absetzung ist schriftlich zuvor beim WAZV einzureichen. Für den Nachweis gilt ein vom WAZV abgenommener und verplombter Wasserzähler (Privatwasserzähler). Der WAZV kann vom Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermengen amtliche Gutachten verlangen, sofern kein ausreichender Nachweis über einen Privatwasserzähler geführt werden kann. Die Kosten für das Gutachten trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.
- (7) Bei Gebührenpflichtigen mit Großviehhaltung im landwirtschaftlichen Voll- oder Nebenerwerb kann der WAZV abweichend von Absatz 6 die Wassermenge, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, pauschal nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer privater Haushalte im Gebiet der Mitgliedsgemeinden als Bemessungsgrundlage für die Mengengebühr festsetzen, wenn der Nachweis durch Privatwasserzähler nicht zu führen ist.
- (8) Sofern einzelne Anschlußnehmer nach der Abwasserbeseitigungssatzung unzulässige Schadstoffeinträge vornehmen und sich dadurch die vom WAZV an Dritte zu zahlenden Abgaben oder Preise erhöhen, werden die erhöhten Kosten diesen Gebührenpflichtigen voll auferlegt.

#### **§ 4 Gebührensatz**

(1) Ab dem 01.01.2003 gelten folgende Gebührensätze:

- a) Zentrale öffentliche Abwasseranlage
- |              |                                      |
|--------------|--------------------------------------|
| Grundgebühr  | 0,26 EUR pro Tag.                    |
| Mengengebühr | 2,96 EUR je m <sup>3</sup> Abwasser. |
- b) Dezentrale (mobile) öffentliche Abwasserbeseitigung
- |              |  |
|--------------|--|
| Mengengebühr | 6,53 EUR je m <sup>3</sup> Fäkalwasser.  |
| Mengengebühr | 28,15 EUR je m <sup>3</sup> Fäkalschlamm |

(1.1) Abweichend von Absatz 1 gelten für die Erhebungszeiträume vom 01.01.1999 bis 31.12.2002 folgende Gebührensätze:

a) Zentrale öffentliche Abwasseranlage

Grundgebühr	0,256 EUR pro Tag.
Mengengebühr	
vom 01.01.1999 bis 31.12.2000	3,988 EUR je m <sup>3</sup> Abwasser.
vom 01.01.2001 bis 31.12.2002	2,965 EUR je m <sup>3</sup> Abwasser

b) Dezentrale (mobile) öffentliche Abwasserbeseitigung

Mengengebühr je m <sup>3</sup>	Fäkalwasser	Fäkalschlamm
vom 01.01.1999 – 31.12.1999	9,715 EUR	9,715 EUR
vom 01.01.2000 – 08.08.2000	7,864 EUR	26,986 EUR
vom 09.08.2000 – 31.12.2000	7,138 EUR	25,943 EUR
vom 01.01.2001 – 31.12.2002	7,138 EUR	25.943 EUR

(2) Für Abwasser, das gegenüber häuslichem Abwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, wird zur Mengengebühr ein Zuschlag erhoben.

(3) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, daß

- a) das eingeleitete Abwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5) von über 500 mg/l oder einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1.000 mg/l aufweist und
- b) die jährliche Einleitmenge an Abwasser mindestens 3.000 m<sup>3</sup> beträgt.

(4) Der Zuschlag (Z) in EUR pro m<sup>3</sup> errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z = \text{Abwasser-} x (0,5 x \frac{\text{gemessener BSB5-500}}{500} + 0,5 x \frac{\text{gemessener CSB-100}}{1000} ) x V \text{ gebühr}$$

Dabei gibt V den Faktor des Anteils der verschmutzungsabhängigen Kosten an den Kosten der Abwasserbeseitigung wieder. Er beträgt 1,5. Ist einer der beiden Summanden im Klammerausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlages nicht berücksichtigt. Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Eurocent abgerundet.

(5) Der Berechnung wird die BSB 5- und CSB-Konzentration zugrunde gelegt, die vom WAZV aufgrund eines Meßprogramms mit Mischproben über den Produktionszeitraum von einer Woche für jede Einleitungsstelle ermittelt wird. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf Abwasser in der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe. Wird während des Meßprogramms an der gleichen Einleitungsstelle auch Niederschlagswasser eingeleitet, so wird die Messung verworfen, sobald die Niederschlagsmenge mehr als 10 % der eingeleiteten Wassermenge beträgt.

- (6) Es werden aufgrund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festsetzungen getroffen:
- a) Die gemessenen BSB5- und CSB-Konzentrationen gelten ab der Messung bis zum 31.12. des auf die Messung folgenden Kalenderjahres.
  - b) Bei mehreren Einleitungsstellen in die Abwasseranlage wird der Zuschlag für jede Einleitungsstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Wassermenge wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Abwassermengen auf die einzelnen Einleitungsstellen verteilt.
- (7) Macht der Gebührenpflichtige geltend, daß sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellungen in der Produktion die BSB5- oder CSB-Konzentrationen im Abwasser oder die mengenmäßige Verteilung des Gesamtabflusses auf einzelne Einleitungsstellen geändert haben, so führt der WAZV vor Ablauf des in Absatz 4, Buchstabe a) genannten Zeitpunktes auf Antrag und auf Kosten des Gebührenpflichtigen eine erneute Messung durch. Die Meßergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.

## **§ 5 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig nach dieser Satzung ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (GVBl I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafte Einrede und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel gemäß § 9 Abs. 1 versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Mitteilung beim WAZV entfallen, neben dem neuen Pflichtigen gesamtschuldnerisch.

## **§ 6**

### **Entstehen und Beenden der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald auf dem Grundstück aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Trinkwasser oder privaten Wasserversorgungsanlage Wasser entnommen wird und nach Gebrauch als Abwasser in die zentrale öffentliche, oder dezentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden muß.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird, die Zuführung von Abwasser durch eine Befreiung vom Benutzungszwang gemäß Abwasserbeseitigungssatzung ausgesetzt wird oder nachweislich auf dem Grundstück kein Abwasser, Fäkalwasser oder Fäkalschlamm anfällt.

## **§ 7**

### **Festsetzung, Fälligkeit**

- (1) Die Abwassergebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Der Erhebungszeitraum umfaßt 12 Monate. Im Einzelfall kann der WAZV bei AbwassergröÙeinleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind Abschlagszahlungen im laufenden Jahr zu leisten. Die Höhe und die Termine der Abschlagszahlung werden vom WAZV durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die der tatsächlichen Einleitmenge des ersten Monats entspricht. Diese Einleitmenge hat der Gebührenpflichtige dem WAZV auf dessen Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Anforderung nicht nach, so kann der WAZV die Abwassermenge schätzen.
- (4) Die Gebühren sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie sind an die im Bescheid angegebene Stelle und bei Abschlägen zu den darin bezeichneten Fälligkeitsterminen zu zahlen.

## **§ 8**

### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem WAZV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Der WAZV kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben den Beauftragten des WAZV den Zutritt zu den Meß- und Zähleinrichtungen und das Betreten oder Befahren des Grundstücks zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang bei den Ermittlungen zu helfen.
- (3) Soweit sich der WAZV bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, daß sich der WAZV zur Feststellung der Abwassermengen nach § 3 die Verbrauchsdaten von einem Dritten mitteilen läßt.

## **§ 9 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WAZV von den Gebührenpflichtigen innerhalb von 10 Tagen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem WAZV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, daß sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder verringern wird, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem WAZV unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung
  - a) entgegen § 3 Abs. 4 Buchstaben a), b) die Anzeige unterläßt oder verspätet abgibt,
  - b) Meßeinrichtungen gemäß § 3 Abs. 4 oder deren Plomben beschädigt, manipuliert oder entfernt,
  - c) unzulässige Schadstoffeinleitungen im Sinne der Abwasserbeseitigungssatzung vornimmt,
  - d) entgegen § 5 Abs. 4 die Mitteilung über den Wechsel des Gebührenpflichtigen versäumt oder unterläßt,
  - e) seiner Auskunftspflicht gem. § 8 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  - f) entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten oder Befahren seines Grundstücks nicht duldet,
  - g) entgegen § 9 Abs. 1 und 2 die Anzeige unterläßt oder nicht fristgerecht vornimmt,
  - h) entgegen § 9 Abs. 3 keine oder keine unverzügliche schriftliche Mitteilung abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Vorstandsvorsteher des WAZV.
- (4) Im übrigen finden die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg Anwendung.

**§ 11**  
**Zwangsgeld**

Zur zwangsweisen Durchsetzung der mit einer Geldbuße zu ahndenden Ordnungswidrigkeiten kann der WAZV zusätzlich ein Zwangsgeld erheben. Die Mehrfacherhebung ist nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz statthaft.

**§ 12**  
**Zahlungsverzug**

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz findet Anwendung. Nebenforderungen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

**§ 13**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 24.06.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Ahrensfelde/Blumberg vom 09.07.2002 außer Kraft.

Ahrensfelde, den 25.11.2002

Ahrensfelde, den 26.11.2002

Siegfried Berger  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

DS

Bernhard Wollermann  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachungsanordnung**



Für den Wasser und Abwasserzweckverband Ahrensfelde/Eiche wird hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung vom 25.11.2002, ausgefertigt am 26.11.2002, angeordnet:

Für den Fall, daß diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem WAZV unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ahrensfelde, den 26.11.2002

Bernhard Wollermann  
Verbandsvorsteher

DS